

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.272.714

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10690/J-NR/2022

Wien, am 10. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.04.2022 unter der **Nr. 10690/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **AK-Tirol-Inserate in der ÖAAB-Zeitung "Freiheit"** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit sowie die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem

Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Wie viel hat die AK Tirol seit 2010 in der ÖAAB-Zeitung „Freiheit“ inseriert? (nach Jahr)*
- *Wie viel hat die AK Tirol seit 2010 insgesamt an Inseratevolumen aufgebracht? (nach Jahr)*
- *Wie viel hat die AK Tirol seit 2010 in Medien inseriert, die einer Partei, einer Teilorganisation, einer Vorfeldorganisation oder eine Gewerkschaftsorganisation zuordenbar sind? (nach Jahr, Organisation und Medium)*
- *Wie viel hat die AK Tirol seit 2010 in Medien inseriert, die einer Kammerfraktion nahestehen? (nach Jahr, Fraktion und Medium)*

Im Rahmen der Aufsicht hat das Bundesministerium für Arbeit gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 91 Abs. 2 Z 3 Arbeiterkammergesetz (AKG) die Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern zu genehmigen. Aus den Rechnungsabschlüssen ist allerdings lediglich die Höhe der Aufwendungen für Medien- bzw. Öffentlichkeitsarbeit ersichtlich. Darüber hinausgehende Daten im Sinne der Anfrage sind nicht Gegenstand der Aufsicht und damit auch nicht von der Auskunftspflicht der Arbeiterkammern nach § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Arbeiterkammer Tirol im fraglichen Zeitraum jedoch weder in der ÖAAB-Zeitung „Freiheit“ noch in anderen in der Anfrage angeführten Medien inseriert.

Zu den Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Arbeiterkammer Tirol darf ich im Übrigen auf die Beilage verweisen.

Zu den Fragen 5 bis 9

- *Wie viele zusätzliche Kunden gewinnt die AK Tirol durch solche Inserate?*
- *Wie viele Kunden kann die AK Tirol vom Abwandern zum Mitbewerb durch solche Inserate abhalten?*
- *Welche Marktanteile hat die AK Tirol durch ihre Werbeaktivitäten in den letzten 5 Jahren gewonnen?*
- *Welchen Nutzen hatten die AK-Mitglieder durch diese Inserate?*
- *Welchen Unterschied würde es für die AK-Mitglieder bedeuten, wenn die AK Tirol das Geld einfach verbrannt hätte, anstatt es für Inserate aufzuwenden?*

Die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Informationspolitik der Arbeiterkammern ist Teil ihrer im Rahmen der Selbstverwaltung zu besorgenden eigenen Angelegenheiten und erfolgt in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Es besteht demnach keine Zuständigkeit oder faktische Möglichkeit des Bundesministeriums für Arbeit, im Rahmen der Aufsicht Einfluss auf die Öffentlichkeitsarbeit bzw. Informationspolitik der Arbeiterkammern zu nehmen.

Zur Frage 10

- *Wie stellen Sie als Aufsichtsbehörde sicher, dass Mitgliedsgelder ausschließlich zum Nutzen der Mitglieder eingesetzt werden?*

Der Prüfmaßstab der Aufsicht ist – wie bereits ausgeführt – ausschließlich die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem Arbeiterkammergesetz ergangenen Vorschriften ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

